

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- Erste Öffentlichkeitsbeteiligung vom 14.12.2020 bis 22.01.2021
 - Erste TÖB-Beteiligung vom 22.12.2020 bis 29.01.2021

Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
	Behörde	Abteilung	Eingang Stellungnahme
Nr. 1	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	28.12.2020
Nr. 2	Landratsamt Freudenstadt	Dezernat III, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft	28.01.2021
Nr. 3	Regionalverband Nordschwarzwald		28.01.2021
Nr. 4	Landesamt für Denkmalpflege	Im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie	Keine Stellungnahme
Nr. 5	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	26.01.2021
Nr. 6	Zweckverband Wasserversorgung Haugenstein	Verbandsrechnung	Keine Stellungnahme
Nr. 7	Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig	Alpirsbach-Reinerzau	08.01.2021
Nr. 8	Abwasserzweckverband Nagold		11.01.2021
Nr. 9	Deutsche Telekom Technik GmbH	PTI 32/PB7, Strukturplanung	04.01.2021
Nr. 10	Vodafone BW GmbH	Zentrale Planung	04.01.2021
Nr. 11	Netze BW GmbH	Regionalzentrum Schw.-Neckar	11.01.2021

Stellungnahmen Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

- Zweite Öffentlichkeitsbeteiligung vom 05.07.2021 bis 19.07.2021
- Zweite TÖB-Beteiligung vom 29.06.2021 bis 19.07.2021

Stellungnahmen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
	Behörde	Abteilung	Eingang Stellungnahme
Nr. 1	Regierungspräsidium Karlsruhe	Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	01.07.2021
Nr. 2	Landratsamt Freudenstadt	Dezernat III, Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft	16.07.2021
Nr. 3	Regionalverband Nordschwarzwald		13.07.2021
Nr. 4	Landesamt für Denkmalpflege	Im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84.2 – Operative Archäologie	Keine Stellungnahme
Nr. 5	Regierungspräsidium Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	09.07.2021
Nr. 6	Zweckverband Wasserversorgung Haugenstein	Verbandsrechnung	13.07.2021
Nr. 7	Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig	Alpirsbach-Reinerzau	Keine Stellungnahme.
Nr. 8	Abwasserzweckverband Nagold		Keine Stellungnahme.
Nr. 9	Deutsche Telekom Technik GmbH	PTI 32/PB7, Strukturplanung	30.06.2021
Nr. 10	Vodafone BW GmbH	Zentrale Planung	13.07.2021
Nr. 11	Netze BW GmbH	Regionalzentrum Schw.-Neckar	13.07.2021

Stellungnahmen Öffentlichkeit

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Stellungnahme Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussvorschlag Gemeinderat
---	--

Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Erste TÖB-Beteiligung vom 22.12.2020 bis 29.01.2021)	
<p>Nr. 1: Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</p> <p><u>Stellungnahme vom 28.12.2020 (Eingang am 28.12.2020 per E-Mail)</u> Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu den o.g. Einzeländerungen des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Nr. 2: Landratsamt Freudenstadt Dezernat III – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft</p> <p><u>Stellungnahme vom 28.01.2021 (Eingang am 28.01.2021 per E-Mail)</u> Zum Bebauungsplanentwurf „Waldbrunnen“ – 5. Änderung“ (Stand: 21. Oktober 2020) nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>I. Untere Naturschutzbehörde Allgemeine Ausführungen zur Planung</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im randlichen Siedlungsbereich von Horb a. N. – Grünmettstetten und ist von bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen umgeben. Er liegt zudem vollständig im Naturpark „Schwarzwald Mitte / Nord“.</p> <p>Es sind weder flächenhafte noch sonstige Schutzgegenstände betroffen.</p> <p>Der Planung kann daher seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p><u>Anregungen und Hinweise</u> Keine Anregungen und Hinweise.</p> <p>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde <u>Allgemeine Ausführungen zum Vorhaben</u> In Bezug auf die Entwässerung sind die zur Bebauung vorgesehenen Gebiete nicht in den allgemeinen Kanalisationsplänen der Gemeinde enthalten. Es bestehen jedoch Reserveflächen, die das Plangebiet „Waldbrunnen“ kompensieren könnte.</p> <p>Aufgrund von § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 22.03.1999 über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser ist zu prüfen, ob den gesetzlichen Vorgaben nach einer getrennten Ableitung bzw. Versickerung von nicht behandlungsbedürftigem Oberflächenwasser Rechnung getragen werden kann.</p> <p>Erst nach Vorliegen entsprechender Untersuchungen kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht beurteilt werden, inwieweit die Oberflächenentwässerung mit den gesetzlichen Zielvorgaben übereinstimmt und ob gegebenenfalls separate wasserrechtliche Verfahren erforderlich werden.</p> <p>In einer Fachplanung ist daher nachzuweisen, inwieweit den Forderungen der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung Rechnung getragen werden kann. Die Planungen sind zeitnah mit der unteren Wasserbehörde</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Da der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung durch einen im südlichen Bereich verlaufenden Mischwasserkanal abwassertechnisch bereits erschlossen ist und kein Trennsystem in diesem Bereich zur Verfügung steht, wird empfohlen, das Dachwasser in Regenwasserzisternen aufzufangen. Aufgrund der Topografie ist die Einleitung von anfallendem Regenwasser in die Mulden-Rigolen-Anlage auf der anderen Straßenseite beim Friedhof nicht möglich. Anfallendes Regenwasser wäre jedoch getrennt bis zum jeweiligen Hauskontrollschacht in separaten Leitungen abzuführen.</p> <p>Es werden analoge Verhältnisse vorliegen, wie es das Bodengutachten für das angrenzende Baugebiet „Am Killberg“ nordwestlich des Friedhofs ergeben hat. Eine Versickerung vor Ort auf den Baugrundstücken wird aufgrund begrenzten Flächen pro Grundstück und der Bodenverhältnisse nicht funktionieren. Mit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde ist bereits besprochen, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Zisterne mit Retentionsvolumen, bei einer Bebauung entsprechend zu berücksichtigen ist. Die Installation einer Regenwasserzisterne mit bewirtschaftetem Puffervolumen von mindestens 2,5 m³ pro 100 m² versiegelter Fläche und eine gedrosselte Einleitung in den öffentlichen Mischwasserkanal bis zu 0,75 l/s pro 100 m² versiegelte Fläche, wird im Rahmen der Baugenehmigung - als Auflage aufgenommen.</p> <p>Die oben genannten Gegebenheiten und Lösungen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind bereits mit der Unteren Wasser- und</p>
--	---

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>abzustimmen. Ohne diese entsprechenden Informationen kann von Seiten der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.</p> <p>III. Untere Landwirtschaftsbehörde Durch die vorgesehene Planänderung sind keine landwirtschaftlichen Belange betroffen.</p> <p>IV. Untere Forstbehörde Es ist kein Wald betroffen.</p> <p>V. Straßenbauamt Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p>VI. Gewerbeaufsicht Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>VII. Flurneuordnungsstelle <u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Die geplante 5. Änderung des Bebauungsplans „Waldbrunnen“ liegt nicht im Verfahrensgebiet des laufenden Flurneuordnungsverfahrens Horb-Grünmettstetten. Von Seiten der Flurneuordnung werden keine Anregungen oder Bedenken gegen die 5. Änderung des Bebauungsplans vorgebracht.</p> <p>VIII. Vermessungsamt Das geplante Deckblatt zur 5. Änderung entspricht nicht dem aktuellen Katasterstand. Wir bitten um Aktualisierung. Die bisherige gemeinsame Zufahrt wird neu als öffentliche Verkehrsfläche</p>	<p>Bodenschutzbehörde abgestimmt. Entsprechende Untersuchungen wurden bereits durchgeführt. Die notwendigen Informationen wurden der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde mitgeteilt. Von Seiten der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde wird keine abschließende Stellungnahme mehr abgegeben, da die Lösungen gemeinsam abgestimmt wurden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Katasterauszug wird im Deckblatt mit den uns zur Verfügung stehenden Daten aus Juli 2021 aktualisiert. Die im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzte private gemeinsame Zufahrt soll weiterhin als solche bestehen bleiben. Die</p>
--	---

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>dargestellt. Dies sollte nochmals überprüft werden, und eventuell anders geplant, bzw. dargestellt werden.</p> <p>IX. Kreisbrandmeister</p> <p>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 48 m³ / Stunde über mindestens zwei Stunden erforderlich.</p> <p>Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von maximal 300 Meter um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z. B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 Meter zu Gebäuden vorhanden sein.</p> <p>Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.</p> <p>Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen.</p> <p>Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN 3222 zu beachten.</p> <p>Gleiches gilt bei der Verwendung von Unterflurhydranten, dort gilt DIN 3221. Hydranten und Wasserentnahmestellen anderer Art sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- und / oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</p>	<p>Darstellung wird im Deckblatt entsprechend angepasst.</p> <p>Im Bebauungsplan „Waldbrunnen“ ist die Aufrechterhaltung von 96 m³ innerhalb der zwei Stunden kein Problem.</p> <p>Geeignete Entnahmestellen stehen in der erforderlichen Entfernung zur Verfügung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Druck von mindestens 1,5 bar wird zu keinem Zeitpunkt bei der Entnahmemenge unterschritten werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Entsprechende Zufahrtsmöglichkeiten werden berücksichtigt.</p>
<p>Nr. 3: Regionalverband Nordschwarzwald</p> <p><u>Stellungnahme vom 28.01.2021 (Eingang am 28.01.2021 per E-Mail)</u></p> <p>Im Rahmen einer gewünschten Teilung des Grundstücks mit der Flst.-Nr. 575 soll die bisher festgesetzte private Grünfläche in eine Wohnbaufläche geändert werden. Im Regionalplan wird die Fläche als Siedlungsfläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan weist die Fläche als allgemeine Wohnbaufläche (WA) aus.</p> <p>Wir begrüßen die Entwicklung eines weiteren Wohnbauplatzes im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung. Es werden keine Einwände oder Anregungen entgegengebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Nr. 5: Regierungspräsidium Freiburg

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 25.01.2021 (Eingang am 26.01.2021 per E-Mail)

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und behördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2. Beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Gesteine des Mittleren Muschelkalks.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen

Die nachfolgenden geotechnischen Hinweise werden in der Begründung zur Bebauungsplanänderung aufgenommen.

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrogeologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p> <p>Weitere, sowie die o.a. Ausführungen ergänzende Hinweise, Anregungen oder Bedenken sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben nicht vorzubringen.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>
--	---

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.</p>
<p>Nr. 7: Zweckverband Wasserversorgung Kleine Kinzig</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.01.2021 (Eingang am 08.01.2021)</u> Wir bedanken uns für die Mitteilung der Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass die Anlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kleine Kinzig davon nicht betroffen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Nr. 8: Abwasserzweckverband Nagold</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.01.2021 (Eingang am 11.01.2021 per E-Mail)</u> Seitens des AZV Nagold gibt es keine Einwände bzw. Anregungen zu den Bebauungsplänen</p> <p>5. Änderung des Bebauungsplans „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten gemäß § 13a BauGB.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>Nr. 9: Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung Südwest</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.01.2021 (Eingang am 04.01.2021 per E-Mail)</u></p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einzelne Gebäudekomplexe handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren.</p> <p>Ein Lageplan ist beigelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Mitteilung an den Antragsteller der Bebauungsplanänderung.</p>
<p>Nr. 10: Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Vodafone</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.01.2021 (Eingang am 04.01.2021 per E-Mail)</u></p> <p>Vielen Dank für Ihre Informationen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Nr. 11: Netze BW GmbH</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.01.2021 (Eingang am 11.01.2021 per E-Mail)</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Über den Geltungsbereich des Bebauungsplans führen nachfolgend Leitungsanlagen unseres Unternehmens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 0,4-kV Erdkabel <p>Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen unverändert bestehen bleiben können.</p> <p>Bedenken oder Anregungen haben wir gegen die Änderung des Bebauungsplanes nicht vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Leitungen wurden in Absprache mit der Netze BW im Zuge der Ausbauarbeiten der „Killbergstraße“ im vergangenen Jahr bereits verlegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Einen Bestandsplan im Maßstab 1:500 haben wir beigelegt.	Die Netze BW wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt, da die Anlagen im jetzigen Zustand unverändert bleiben. Kenntnisnahme.
--	--

Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Zweite TÖB-Beteiligung vom 29.06.2021 bis 19.07.2021)	
<p>Nr. 1: Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz</p> <p><u>Stellungnahme vom 01.07.2021 (Eingang am 01.07.2021 per E-Mail)</u> Seitens der höheren Raumordnungsbehörde werden zu der o. g. Planung keine Anregungen vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme.
<p>Nr. 2: Landratsamt Freudenstadt Dezernat III – Amt für Bau, Umwelt und Wasserwirtschaft</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.07.2021 (Eingang am 16.07.2021 per E-Mail)</u> Zum Bebauungsplanentwurf „Waldbrunnen“ – 5. Änderung“ haben wir bereits mit Schreiben vom 28. Januar 2021 Stellung genommen. Zu den jetzt vorgelegten Unterlagen (Stand: 21. Oktober 2020 bzw. 10. Juni 2021) nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>I. Untere Naturschutzbehörde <u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Der Geltungsbereich befindet sich im randlichen Siedlungsbereich von Horb a. N. – Grünmettstetten und ist von bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen umgeben. Er liegt zudem vollständig im Naturpark „Schwarzwald Mitte / Nord“. Es sind weder flächenhafte noch sonstige Schutzgegenstände betroffen. Der Planung kann daher seitens der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p><u>Anregungen und Hinweise</u> Keine Anregungen und Hinweise.</p> <p>Änderungen in den Antragsunterlagen sind farblich zu markieren.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Abschluss des Verfahrens die Endfassung der artenschutzrechtlichen Gutachten in elektronischer Form an Simon Kohling, kohling@kreis-fds.de, zu übersenden.</p> <p>II. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>III. Untere Landwirtschaftsbehörde <u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u> Aufgrund der Nachverdichtung in Innerortslage werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen, weshalb etwaige agrarstrukturelle Belange nicht betroffen sind.</p> <p>IV. Untere Forstbehörde Es ist kein Wald betroffen.</p> <p>V. Straßenbauamt Es stehen keine Belange entgegen. Die verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Gebietsfläche erfolgt unabhängig zum klassifizierten Straßennetz über eine Gemeindestraße.</p> <p>VI. Gewerbeaufsicht Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die gewünschten Unterlagen werden in der Endfassung an Herrn Kohling gesendet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>VII. Flurneuordnungsstelle Es bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p> <p>VIII. Vermessungsamt Dem Bebauungsplan liegt leider immer noch kein aktueller Katasterauszug zugrunde.</p> <p>Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die aktuelle Rechtslage zu berücksichtigen. Siehe hierzu unsere Stellungnahme vom 28.01.2021.</p> <p>IX. Kreisbrandmeister Es bestehen keine weiteren Anregungen.</p> <p>X. Untere Abfallrechtsbehörde Es bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Katasterauszug wird im Deckblatt mit den uns zur Verfügung stehenden Daten aus Juli 2021 aktualisiert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Nr. 3: Regionalverband Nordschwarzwald</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.07.2021 (Eingang am 13.07.2021)</u></p> <p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Die Änderungen gegenüber der Planung vom 21.10.2020 berühren keine Ziele der Raumordnung. Es werden keine Einwände oder Anregungen entgegengebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Nr. 5: Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p><u>Stellungnahme vom 09.07.2021 (Eingang am 09.07.2021 per E-Mail)</u></p> <p>Unter Hinweis auf unserer weiterhin gültige Stellungnahme vom 25.01.2021 (Az. 2511 // 20-14216) sowie die geotechnischen Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan (Stand 10.06.2021) sind von unserer Seite zum in der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
 - Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

<p>Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	
<p>Nr. 6: Zweckverband Wasserversorgung Haugenstein</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.07.2021 (Eingang am 13.07.2021 per E-Mail)</u> Der Zweckverband Wasserversorgung Haugenstein hat zur oben angegebenen 5. Änderung des Bebauungsplans keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Nr. 9: Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung Südwest</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.06.2021 (Eingang am 30.06.2021 per E-Mail)</u> Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einzelne Gebäudekomplexe handelt ist unser Bauherrensenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigefügt.</p>	<p>Kenntnisnahme und Mitteilung an den Antragsteller der Bebauungsplanänderung.</p>
<p>Nr. 10: Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Vodafone</p> <p><u>Stellungnahme vom 13.07.2021 (Eingang am 13.07.2021 per E-Mail)</u> Vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. g. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 04.01.2021 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Nr. 11: Netze BW GmbH</p> <p><u>Stellungnahme vom 08.07.2021 (Eingang am 13.07.2021 per E-Mail)</u> Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung:</p>	

5. Änderung des Bebauungsplanes „Waldbrunnen“ in Horb a. N. – Grünmettstetten
- Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Unsere Stellungnahme vom 11.01.2021 hat weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme.
Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen.	Kenntnisnahme.
Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Netze BW wird am weiteren Verfahren nicht beteiligt, da die Anlagen im jetzigen Zustand unverändert bleiben.

Aufgestellt, Horb a. N. den 08.09.2021

Fachbereich Stadtentwicklung